

Im Zusammenhang mit der Arbeit der Büros sind eine Reihe von Fragen aufgetreten, die nachstehend beantwortet werden.

Frage: Kann der Kandidat des Büros der Kreis- oder Bezirksleitung vorübergehend Beschlußrecht erhalten, damit bei Urlaub oder Krankheit von Büromitgliedern das Büro beschlußfähig bleibt?

Antwort: Nein, das wäre eine Verletzung der innerparteilichen Demokratie und ist deshalb nicht möglich. Ein Kandidat des Büros erhält nur dann Beschlußrecht, wenn er als ordentliches Mitglied des Büros gewählt wurde.

Frage: Wie werden die Büromitglieder ständig mit der Lage im Kreis vertraut gemacht?

Antwort: Es gibt eine solche Praxis, daß für jedes Büromitglied in der Kreisleitung eine Mappe angelegt wird, in der alle wichtigen Materialien (Informationsberichte, Berichte der Abteilungen u. a.) gesammelt werden, die dem betreffenden Genossen jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht. Diese Materialien können aber nur zusätzliches Informationsmaterial sein, da jedes Büromitglied auf Grund seiner Tätigkeit eigene Kenntnis über die Lage im Kreis besitzt.

Frage: Wann können die Sekretäre das Büro zusammentreten lassen, und welche Beratungen können von ihnen durchgeführt werden (z. B. Fragen

der Organisation der gefaßten Beschlüsse u. a.)?

Antwort: Das Büro ist ein gewähltes Organ der Leitung, das zwischen den Plenartagungen die politische Arbeit verantwortlich leitet. Den Zeitpunkt der Beratungen legt das Büro als Kollektiv fest. Entsprechend dem Parteistatut tagt das Büro mindestens einmal wöchentlich. Beratungen der für die Parteiarbeit freigestellten Büromitglieder (Sekretäre) können zur Durchführung der vom Büro oder der gewählten Leitung gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden. Für die Durchführung der vom Büro oder der gewählten Leitung gefaßten Beschlüsse ist jedes Büromitglied gleichermaßen verantwortlich.

Bei besonderen Anlässen kann der 1. Sekretär eine Beratung des Büros auch außerhalb des festgesetzten Zeitpunktes veranlassen.

Frage: Welche Entscheidungen können die Sekretäre jetzt allein treffen, ohne daß ein Bürobeschluß notwendig ist?

Antwort: Das Büro beschäftigt sich mit den Hauptfragen der Parteiarbeit. Die Hauptfragen sind im Quartalsarbeitsplan, der vom Büro bestätigt wird, enthalten. Im Ergebnis jeder zu behandelnden Frage werden die entsprechenden Beschlüsse gefaßt. Aufgabe der Sekretäre ist es, in erster Linie die Durchführung dieser Beschlüsse zu organisieren. Alle anderen Fragen, die nicht im Büro behandelt werden, werden

von dem für das betreffende Sachgebiet verantwortlichen Sekretär entsprechend den geltenden Richtlinien entschieden. Wichtige Fragen, deren Entscheidung aus bestimmten Umständen heraus unmittelbar notwendig ist und deren Behandlung infolgedessen im Büro zunächst nicht möglich ist, kann jeder Sekretär entscheiden. In solchen Fällen muß das Büro nachträglich die Entscheidung des Sekretärs bestätigen.

Frage: Gibt es noch einen 2. Sekretär oder nur den 1. Sekretär und die Sekretäre des Büros?

Antwort: An der bisherigen Regelung hat sich nichts geändert. Es gibt also noch den 1. und 2. Sekretär.

Frage: Kann die Kaderkommission Kandidatenaufnahmen entscheiden bzw. vorher ein, zwei Aussprachen mit Kandidaten führen usw., um das Büro zu entlasten und eine schnellere Erledigung der Aufnahmeanträge zu gewährleisten?

Antwort: Die Kaderkommission kann die Kandidatenaufnahme vorbereiten, die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfen, um dem Büro die Entscheidung über die Aufnahme zu erleichtern. Die Kaderkommission hat aber nicht das Recht, über die Aufnahme zu entscheiden. Die Entscheidung darüber obliegt nach den geltenden Richtlinien ausschließlich dem Büro.

Georg Marek

Abt. Leitende Organe der Partei und der Massenorganisationen beim Zentralkomitee

Aufnahmebedingungen für das Studium an der Parteihochschule „Karl Marx“

Zentralkomitee der SED

Am 15. Januar 1955 beginnen an der Parteihochschule „Karl Marx“ beim Zentralkomitee der SED der 3. Dreijahreslehrgang und der 6. Einjahrslehrgang.

Die Studenten des Dreijahrslehrganges schließen den Lehrgang mit dem Staatsexamen ab. Der Einjahrslehrgang ist ein Qualifizierungslehrgang für leitende Funktionäre.

Die zum Studium vorgeschlagenen Genossen sollen in der Regel nicht unter 25 Jahre sein. Sie müssen mindestens drei Jahre praktische Parteierfahrung besitzen und den Lehrstoff einer Bezirksparteischule beherrschen.

Die Aufnahme der Studenten für beide Lehrgänge erfolgt auf Vorschlag des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen und auf Grund persönlicher Gesuche von Genossen. Dem Gesuch auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung sind ein ausgefüllter Fragebogen, ein ausführlicher Lebenslauf, ein Gesundheitszeugnis und zwei Lichtbilder beizufügen und an die zuständige Bezirksleitung — Abteilung Leitende Organe der Partei und der Massenorganisationen — bis zum 30. August 1954 einzureichen.

Nach erfolgter Auswahl erhalten die für das Studium am Drei- oder Einjahrslehrgang vorgeschlagenen Genossen über die für sie zuständigen Bezirksleitungen der SED von der Parteihochschule „Karl Marx“ beim ZK der SED rechtzeitig die Einladung für die Aufnahmeprüfung an der Parteihochschule.

Allen vorgeschlagenen Genossen und Genossen ist ein bezahlter vierzehntägiger Urlaub zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung zu gewähren.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung schlagen wir den Genossen das Studium folgender Literatur vor: Marx/Engels: „Manifest der Kommunistischen Partei“. Karl Marx: „Kritik des Gothaer Programms“. W. I. Lenin: „Der Imperialismus als höchstes Sta-

dium des Kapitalismus“. J. W. Stalin:

„Über die Grundlagen des Leninismus“. J. W. Stalin: „Geschichte der KPdSU“, Kurzer Lehrgang.

Thesen „50 Jahre Kommunistische Partei der Sowjetunion“ (1903-1953)

Thesen „35 Jahre Kommunistische Partei Deutschlands (1918-1953)

Beschlüsse und Dokumente des IV. Parteitag der SED“.

Aufnahmebedingungen für den Fernunterricht

der Parteihochschule „Karl Marx“ beim Zentralkomitee der SED

Im Februar 1955 beginnt ein neuer Lehrgang des Fernunterrichts der Parteihochschule „Karl Marx“.

Die Grundlage des Fernunterrichts bildet der Lehrgang des Dreijahrslehrganges der Parteihochschule, der von den Fernstudenten in fünf Jahren bewältigt werden muß. Das Fernstudium wird mit einem Staatsexamen abgeschlossen. Die zum Fernunterricht vorgeschlagenen Genossen und Genossen sollen in der Regel nicht unter 25 und nicht über 45 Jahre sein und eine dreijährige Parteierfahrung in der Kreis-, Bezirks- oder zentralen Ebene besitzen. Zu den Aufnahmeprüfungen werden Genossen zugelassen, die Kenntnisse des Marxismus-Leninismus im Umfange des Lehrplanes einer Bezirksparteischule besitzen.

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung erfolgt auf Vorschlag des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen und auf Grund persönlicher Gesuche. Dem Gesuch ist ein Lebenslauf, ein aus-

gefüllter Fragebogen sowie die Empfehlung der Grundorganisation beizufügen. Die Gesuche sind in jedem Falle über die Bezirksleitungen bis zum 1. Oktober an die Parteihochschule „Karl Marx“ zu richten.

Zur Vorbereitung der Aufnahmeprüfung empfehlen wir den Genossen folgende Literatur:

Marx/Engels: „Manifest der Kommunistischen Partei“. Karl Marx: „Kritik des Gothaer Programms“. W. I. Lenin: „Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus“. J. W. Stalin: „Über die Grundlagen des Leninismus“. „Geschichte der KPdSU“, Kurzer Lehrgang.

Thesen „50 Jahre Kommunistische Partei der Sowjetunion“ (1903—1953)

Thesen „35 Jahre Kommunistische Partei Deutschlands“ (1918—1953)

„Beschlüsse und Dokumente des IV. Parteitag der SED“.